

Satzung des Haie Fan Club „Kallbach Haie Eifel e.V.“

Stand 20.05.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kallbach Haie Eifel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kall.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Eishockeysports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen der Jugendabteilungen des Kölner Eishockeyclubs „DIE HAIE“ e.V.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden. Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss von zwei Vorstandsmitgliedern befürwortet werden.
2. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung dokumentiert.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes laut Vereinsordnung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüferberichts
 - c. Entlastung des Vorstandes

- d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Änderung der Satzung und der Vereinsordnung
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - i. Berufung wegen eines Ausschlussverfahrens
 - j. Die Abstimmung aller nach § 3.7 eingereichten Anträge
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen (eintreffend beim Empfänger bei normalem Postlauf) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Mitglieder mit hinterlegter E-Mail-Adresse erhalten die Einladung elektronisch, die anderen Mitglieder werden auf dem Postweg benachrichtigt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung berät und abstimmt. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses verlangen. Eine Begründung und Tagesordnungspunkte sind mit dem Antrag beim Vorstand abzugeben. Mitglieder mit hinterlegter E-Mail-Adresse erhalten die Einladungen elektronisch, die anderen Mitglieder werden auf dem Postweg benachrichtigt.
7. Anträge auf Satzungsänderungen können durch jedes ordentliche Mitglied gestellt werden. Diese sind dem Vorstand, unter der genauen Angabe der zu Änderung anstehenden Punkte, schriftlich vorzuliegen. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Vereinsordnung können durch jedes ordentliche Mitglied schriftlich gestellt werden und erfordern eine einfache Mehrheit in der Abstimmung.
8. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt.
9. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Alle Beschlüsse erfordern eine absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung, soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist. Stimmenenthaltungen sind somit als Nicht-Stimmen (ohne Wirkung) zu werten.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Tod

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds

- b. Austritt
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres.
- c. Ausschluss durch den Vorstand
Der Vorstand kann einen Ausschluss nur aus wichtigem Grund mit einer einfachen Mehrheit beschließen und hat diesen dem auszuschließenden Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch stimmt der vollzählige Vorstand erneut ab. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb 4 Wochen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Daraufhin hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss dann mit einer 2/3-Mehrheit dem Fortbestehen der Mitgliedschaft zustimmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.
- d. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einer ¾-Mehrheit vom Verein ausschließen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit auf Ausschluss ist sofort wirksam und lässt keine Berufung zu.
- e. Streichung aus der Mitgliederliste
Die Streichung erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

12. Ehrenmitgliedschaft

Wenn sich jemand um den Verein, um den KEC oder um den Eishockeysport insgesamt besonders verdient gemacht hat, kann er auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag und sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem Schriftführer und
 - c. dem Kassenwart
2. Der Vorstand wird auf 2 Geschäftsjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, entscheiden die verbliebenen Vorstandsmitglieder, ob sie die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mittragen, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Amtszeit eines neu gewählten Vorstandmitgliedes endet zusammen mit der Amtszeit der restlichen Vorstandsmitglieder.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach zwei Jahren ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

3. Die Frist für die Übergabe eines Vorstandsamtes bei Ausscheiden oder Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes beträgt 4 Wochen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich sowie außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Aufgaben und Pflichten des Vorstands werden in der Vereinsordnung geregelt. Die Vereinsordnung unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
8. Satzungsänderungen die aufgrund neuer Beschlüsse des Finanzamtes oder anderen Behörden des öffentlichen Rechts erforderlich werden, kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, insofern diese das Vereinsleben in keiner Weise einschränken.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres

§ 8 Mitteilungspflicht

Satzung und Vereinsordnung werden per E-Mail zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen erhält das Mitglied beide auch schriftlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung des KEC „DIE HAIE“ e. V.. Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen des KEC „DIE HAIE“ e.V. zu verwenden.
2. Ein Beschluss zur Auflösung benötigt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Der Antrag hierzu muss den Mitgliedern fristgerecht mit Einladung und Tagesordnung zugestellt werden. Für die Liquidation des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands zuständig.